

mit dem Schulgesetze übereinstimme, und es nach dem Erscheinen des letztern noch bei solcher, sowie bei der Benennung: „Schulväter“ zu lassen gewesen sei. Allein §. 76 dieses Gesetzes hat das Nähere wegen Bildung der Schulvorstände bei Confessions-schulen der Verordn. überlassen, und wenn nun das hohe Cultusministerium es bei den Bestimmungen der Instruction hierüber hat bewenden lassen, so kann die Deputation hierin einen Grund zu einem Tadel um deswillen nicht finden, weil die obberührten, hinsichtlich der katholischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen obwaltenden besonderen Verhältnisse eine Wahl der Schulvorstandsmitglieder durch die Mitglieder der Schulgemeinde in den meisten Fällen unausführbar, oder doch höchst schwierig machen würden. Auf den Namen aber scheint der Deputation doch das Wenigste anzukommen.

In der Petition wird ferner S. 19 unter

c) hervorgehoben, daß die Instruction für die Schulväter nicht dem Schulgesetze gemäß, daß sie von dem Ermessen des apostolischen Vicariats ausgegangen sei, und zum Theil ganz fremdartige Bestimmungen enthalte.

Ueber diesen Punkt hat die Deputation zu bemerken, daß, nach der ihr gewordenen Auskunft, die besagte Instruction allerdings von dem apostolischen Vicariate, jedoch schon im Jahr 1830, ausgegangen ist. Aus deren Inhalte geht hervor, daß der damaligen Einsetzung der Schulväter in der Hauptsache dieselbe Idee zum Grunde gelegen hat, wie der späteren Einführung der Schulvorstände durch das Volksschulgesetz von 1835.

Was die einzelnen in der Instruction enthaltenen Bestimmungen, und zwar zuerst die in der Petition miterwähnte, die Cassenverwaltung betreffende, anlangt, so scheint, wenn unmittelbar nach den dort angeführten Worten in §. 7 cc der Instruction: „dem Pfarrer zu empfehlen“, die Worte folgen:

„und mit ihm Sorge zu tragen“,

und wenn nach §. 8 desselben der Kasten, in welchem die gesammelten Gelder, sowie die Rechnungen und Belege aufzubewahren sind, mit doppelten Schlössern versehen sein, zu deren einem der Pfarrer, während zu dem andern die Kirchen- und Schulväter die Schlüssel haben sollen, den letzteren allerdings eine Mitwirkung bei Verwaltung der für die Schule bestimmten Gelder eingeräumt zu sein, dies auch dadurch bestätigt zu werden, daß, wie aus dem oberrwähnten Berichte des katholischen Consistorii hervorgeht, die Schulväter in Gemäßheit des Schulgesetzes angewiesen worden sind, die nach §. 32 desselben unter 3 und 6 zur Schulcasse fließenden Straf- und Schulgelder zu besagter Casse in Einnahme zu bringen. Nach alle dem aber scheint der Deputation der §. 102 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze, wornach die Schulcasse unter besonderer Aufsicht der Mitglieder des Schulvorstandes verwaltet werden soll, auch bei den katholischen Schulvätern Genüge geschehen zu sein.

Dagegen stimmt die Deputation dem Herrn Petenten bei, wenn derselbe an der mehrbesagten Instruction ausstellt, daß darin auch fremdartige Bestimmungen enthalten seien. §. 7 derselben nämlich macht unter Anderm den Kirchen- und Schulvätern zur Pflicht, an gewissen Tagen milde Beiträge an den Kirchenthüren zu sammeln, und fährt dann fort:

d) daß auf diese Art gesammelte Geld mit dem Pfarrer dergestalt zu vertheilen, daß davon zwei Fünftheile der Kirche zur Bestreitung der Ausgaben, zwei Fünftheile der Schule, sowohl für die benötigten Auslagen, als zum Anschaffen der Schulbücher, Schreibmaterialien, und der dringend nothwendigen Bekleidung wahrhaft armer Schulkinder, und ein Fünftheil den Armen zugeschrieben und für sie verwendet werden.

Wenn nun auch im Uebrigen gegen die hier getroffenen Bestimmungen Etwas nicht eingewendet werden kann, so steht doch diejenige, nach welcher die für die Schule bestimmten zwei Fünftheile auch mit zur Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden sollen, mit den Gesetzen insofern nicht in Einklang, als die Versorgung Armer mit der nöthigen Kleidung wohl unbezweifelt einen Theil der Armenpflege ausmacht, nicht aber den einem ganz andern Zwecke gewidmeten Schulcassen zur Last fallen, und daher auch nicht dem Geschäftskreise der Schulbehörden, sondern nur dem der Armenversorgungsbehörden angehören kann.

Ebenso kann die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß das nach der mehrgedachten Instruction für die Armen bestimmte Fünftheil der Sammlungen, in Gemäßheit

§. 13 der Armenordnung vom 22. October 1840, verbunden mit

§. 270 der allgemeinen Städteordnung, allenthalben an die Ortsarmencasse abzugeben, und insofern dies nicht bereits geschieht, Anordnung dahin zu treffen sein dürfte.

Demnach schlägt die Deputation vor: in Vereinigung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen,

daß durch Verordnung

- a) der in der Instruction für die katholischen Schulväter enthaltene Punkt, welcher die Bekleidung armer Schulkinder betrifft, aus selbiger entfernt, und
- b) derjenige Theil der bei den katholischen Kirchen gesammelten milden Gaben, welcher für die Armen bestimmt ist, soweit es nicht bereits geschieht, an die Ortsarmencassen gewiesen werden möge.

Wenn die vorliegende Petition ferner unter

4) eine Beaufsichtigung der katholischen Schulen durch die Ortsbehörden vermisst, so wird die Deputation auf diesen Punkt unten bei Erörterung desjenigen Antrags zurückkommen, welchen die zweite Kammer in Bezug auf selbigen angenommen hat.

Hier sei nur noch soviel bemerkt, daß, wie aus obgedachtem Berichte des katholischen Consistorii hervorgeht, durch dasselbe die Schulväter nach dem Erscheinen des Elementarvolksschulgesetzes, in Absehen auf die demselben schon durch die mehrbesagte Instruction auferlegte Verpflichtung, nachträglich noch auf vorbenanntes Gesetz, und namentlich auf die §§. 66 und 67 desselben, sowie auf §. 144 der dazu gehörigen Verordnung hingewiesen worden sind, wornach die Schulvorstände zur Vermeidung der Schulversäumnisse mitwirken, die dennoch vorgefallenen aber der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen sollen.

Die Deputation geht daher nun sogleich auf den in der Petition S. 20 flg. unter

5) angeführten Fall über, welcher ihre ganzen Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nahm, als auf den ersten Anblick die Gefährlichkeit des hier eingeschlagenen Verfahrens allerdings zweifelhaft erscheinen konnte. Desto erfreulicher mußte es ihr aber sein, von dem Herrn Regierungscommissar Erläuterungen hierüber zu erhalten, bei welchen man sich, ihrer hierdurch gewonnenen Ueberzeugung nach, vollkommen beruhigen kann. Sie hält es aber auch zugleich der Wichtigkeit der Sache wegen für ihre Pflicht, die ihr aus dem hohen Ministerio des Cultus über diesen Fall zugekommene Darstellung des factischen Hergangs sowohl, als des einschlagenden zweifelhaften Punktes der Gesetzesauslegung dem gegenwärtigen Protokolle unter \odot wörtlich beizudrucken zu lassen.